

COVID-19 N°10

Dieses Schreiben soll Sie auf den neuesten Stand in Sachen Steuern und Finanzen in Zusammenhang mit der Corona-Krise bringen.

1. ÜBERBRÜCKUNGSRECHTE UND WIEDERAUFNAHME DER AKTIVITÄTEN: JUNI, JULI UND AUGUST 2020

Trotz Wiederaufnahme der Aktivitäten in Juni, Juli und August 2020 können die Selbstständigen, deren Neustart langsam erfolgt, Überbrückungsrechte anfragen. Bezeichnet werden diese Rechte als „Überbrückungsrecht bei Wiederaufnahme der Tätigkeit“.

Die Entschädigung ist die gleiche wie in der akuten Phase der Krise, d.h. 1.291,69 EUR, bzw. 1.614,10 EUR/Monat.

Ein erneuter Antrag bei der Sozialversicherungskasse ist erforderlich.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt werden:

- Zum 30. April 2020 musste die Tätigkeit noch durch Regierungsbeschluss verboten oder eingeschränkt sein.
- Die bisherige Bedingung der vollständigen Unterbrechung der Aktivitäten während mindestens 7 Tagen ohne Unterbrechung, gilt nicht mehr.
- Umsatzrückgang um mindestens 10% im 2. Quartal 2020 im Vergleich zum 2. Quartal 2019.
- Nicht bereits Überbrückungsrechte wegen Corona erhalten/beantragt.
- In einem der folgenden Sektoren tätig sein (bitte mit der Sozialversicherungskasse abstimmen, weil die Liste je nach Monat unterschiedlich ist):
 - Non-food Einzelhandel außer Baumärkte, Buchhändler und Gartengeschäfte
 - Frisöre-innen, Kosmetiker-innen
 - Horeca-Sektor
 - Märkte
 - Freizeitaktivitäten, die ab dem 1.07.2020 wiedereröffnen durften: Schwimmbäder, Kongress- und Festsäle, Theater, Schausteller, ...

Wenn die Aktivität an mindestens 7 Tagen ununterbrochen ruht, müssen Sie die bisherigen Überbrückungsrechte beantragen.

2. DIE BESTEUERUNG DER ÜBERBRÜCKUNGSRECHTE

Die Steuerverwaltung hat am 8. Juli 2020 eine Mitteilung veröffentlicht, welche die Besteuerung der Überbrückungsrechte erläutert.

Die Überbrückungsrechte werden entweder mit 16,5% oder mit einem mittleren Steuersatz besteuert.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Steuererklärung werden wir die für Sie günstigste Lösung anwenden.

3. PRÄMIE DER WALLONISCHEN REGION

Am 9. Juli 2020 hat die Regierung der wallonischen Region eine neue pauschale Entschädigung von 3.500 EUR beschlossen. Sie soll die Betriebe unterstützen, die noch geschlossen oder quasi im Stillstand sind oder deren Aktivitäten erheblich eingeschränkt sind.

Folgende Sektoren können die Prämie beantragen:

- Diskotheken, Dancings
- Kinos
- Organisation von Kongressen und Messen
- Theater, Konzertsäle, usw.
- Schausteller
- Körperpflege
- Personennahverkehr
- Andere Personentransporte
- Ferienhäuser, Ferienwohnungen
- Hotels
- Pensionen u.a. Beherbergungen
- Catering („traiteur“)
- Fotografen
- Messeplanung, Messebau
- Vermietung von Küchengeräten, Besteck, Geschirr, usw.
- Zeltvermietung
- Reisebüros, Reiseagenturen
- Aktivitäten im Bereich Kunst, Schauspiel, usw.

4. „CARRYBACK“

Die Möglichkeit einen Verlust des Jahres 2020 mit einem Gewinn des Vorjahres zu verrechnen, ist inzwischen per Gesetzesänderung vom Parlament verabschiedet worden.

Die Schwierigkeit besteht darin, vor Abgabe der Steuererklärung 2019, den Verlust von 2020 abzuschätzen. Vermeiden sollte man in jedem Fall, einen zu hohen Verlust zu vermerken. Ist der tatsächliche Verlust geringer als der geschätzte, ist die finanzielle Sanktion erheblich.

Wenn Sie betroffen sind, sollten Sie in jedem Fall die Vorgehensweise mit uns abstimmen

Auf unserer Internetseite www.weynand.be finden Sie weitere Informationen zu einer Vielzahl von Themen teilweise auch in Deutsch.